

Verwaltungsvorschrift
zur Bestimmung der von der Gemeinde Wutha-Farnroda durchzuführenden
Bußgeldverfahren
mit Aktenführung in Papierform

Verwaltungsvorschrift der Gemeinde Wutha-Farnroda
vom 15.01.2026

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 15.01.2026



Bürgermeister

